73. Besteht eine Bermutung für eigenes Berschulben bes Fahrgastes, der von der offenen Platiform eines Straßenbahnwagens fällt?

RhaftpflG. § 1.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 8. September 1942 i. S. K. (KL) w. B.-G.-StraßenbahnenAG. (Bekl.). VI 55/42.

- I. Landgericht Bochum.
- II. Oberlanbesgericht hamm.

Der Kläger fuhr am 26. Dezember 1940 abends im Triebwagen bes letten Ruges der Straßenbahn der Beklagten mit seinem Schwager. dem Kriegsverletten R. Beide beablichtigten, bei der Haltestelle D. in der B. Strake auszusteigen. Der Kläger ging deshalb vom Wageninnern auf die Blattform des Wagens und trug dabei den Roffer des 2.: dieser folgte ihm dis vor die Plattform und blieb zunächst in der zu dieser führenden Tür stehen. Die Blattform war stark mit Fahraästen besett. Der Kläger behauptet, diese hätten ihm einen Durchaana zur Wagentür frei gemacht, der Wagen sei bei Annäherung an die Haltestelle langsamer gefahren, dann aber rudartig wieder schneller angefahren: dadurch seien die Kahraäste auf der Blattform durcheinandergeschleudert worden, er sei infolge des dabei entstandenen Druckes durch die offenstehende Ausganastür des Wagens hinausgeschleudert worden und topfüber nach vorn aus dem Wagen gestürzt. Infolge der starken Besetzung der Plattform durch Kahrgäste habe er sich nicht anhalten können. Er habe nicht versucht, vorzeitig, also vor dem Anhalten des Wagens, auszusteigen.

Der Kläger begehrt von der Beklagten Schabensersatz. Das Landsericht hat den bezifferten Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtsertigt erklärt und die Ersappslicht der Beklagten für den zuskünftigen Schaben sestgestellt. Das Berusungsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Wiederherstellung des ersten Urteils.

Grünbe:

Da sich der Unfall beim Betriebe der Straßenbahn zugetragen hat und höhere Gewalt nicht in Frage kommt, hastet die Beklagte für den dem Kläger entstandenen Schaden, wenn sie nicht nachweist, daß dieser den Unfall selbst verschuldet hat. Das Berusungsgericht meint, wenn ein im besten Alter stehender Fahrgastaus einem Straßenbahnwagen salle, spreche die Bermutung dasür, daß dies nicht ohne sein Berschulden geschehen sei. Eine derartige Bermutung kann nicht als begründet anerkannt werden; nach der Ersahrung des Lebens besteht vielmehr durchaus die Möglichseit, daß ein Fahrgast, der, wie hier der Kläger, auf der unverschlossenen Plattsorm steht, vom Wagen herabgeschleudert wird, auch wenn er sich in jeder Hinsicht sorgsam verhalten hat.

Für die Behauptung des Klägers, er sei durch die auf der Platt-

form von den Fahrgästen gebildete Gasse hinausgeschleudert worden. bürdet das Berufungsgericht ihm die Beweislast auf und meint, weil er dies nicht bewiesen habe, musse er sich fahrlässig nahe an der offenstehenden Blattsormtür aufgehalten haben. Auch diese Ausführungen find von Rechtsirrtum beeinflußt. Da ber Beklagten nach dem Reichshaftpflichtgeset die Beweislast für ein Verschulden des Rlägers oblieat. muß sie die Tatsachen, aus denen sie dieses folgern will, dartun und deshalb, wenn der Unfallshergang streitig ist, die ein Verschulden ausschließenben Behauptungen bes Rlägers entfräften; sie kann nicht von ihm verlangen, daß er den Beweis für diese Behauptungen erbringe. Aber auch wenn man davon ausgeht, daß er vor dem Sturz nahe an der offenen Außentür der Plattform gestanden habe, läft sich ein schuldhaftes Verhalten des Klägers nicht feststellen. Aur flussigen Abwicklung des Berkehrs auf der Straßenbahn ist erfahrungsaemäß notwendig und wird deshalb auch mit Recht von den Angestellten der Straßenbahn verlangt, daß die Kahrgäste, welche aussteigen wollen, sich schon während der Fahrt bei der Annäherung des Wagens an die Haltestelle möglichst weit auf den Ausgang des Wagens zu bewegen, auch nach Möglichkeit aus dem Innern des Wagens auf die Plattform treten und nicht an der inneren Tür stehen bleiben. Erfahrungsgemäß reichen dabei die vorgesehenen Anhaltevorrichtungen in der Regel nicht aus, insbesondere auch nicht auf der Blattform, wenn sie mit Fahrgasten voll besett ist. Es kann durchaus vorkommen, daß durch einen Ruck in der Fahrt die dort stehenden Kahrgäste durcheinander gerüttelt werden und daß durch einen dabei entstehenden Druck ein in der Rähe der äußeren Wagentür stehender Kahraast, wenn diese offen ist, hinausgedrückt wird und vom Wagen stürzt, selbst wenn er sich völlig verkehrsmäßig verhalten hat, auch nicht, wie hier, im Gebrauche seiner hände behindert ist. Da hiernach der Beklagten der ihr nach dem Reichshaftbflichtgesetz obliegende Entlastungsbeweis nicht gelungen ist, ist der Revision des Klägers Kolge zu geben.